



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 09.05.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung"; Zulässigkeit
- 1.1 Bürgerentscheid "Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung"; Gestaltung des Stimmzettels
- 2 Bürgerentscheid "Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung"; Beschlussfassung über den Durchführungstermin
- 3 Bürgerentscheid "Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung"; Berufung des Abstimmungsleiters und eines Stellvertreters
- 4 Kostenberechnung: Neubau einer Unterstellhalle für den Bauhof Holzkirchen auf Fl.Nr. 162 + 164, Gem. Holzkirchen
- 5 Bauantrag: Errichtung eines Bienenhauses auf Fl.Nr. 448, Wüstenzell
- 6 Bauvoranfrage: Abbruch des bestehenden Stalles und der Scheune und Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 356, Remlinger Straße 21, Holzkirchen
- 7 Bauantrag: Nutzungsänderung eines landw. Gebäudes zu 3

- Wohnungen und Metzgerei mit Hofladen sowie Neubau von Carports und Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 137, Aalbachtalstraße 9a + 11, Wüstenzell
- 8** Bauantrag: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung sowie Garage/Carport und Nebengebäude auf Fl.Nr. 970/11, Kirchenweg 2, Holzkirchen
 - 9** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
 - 10** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
 - 11** Nachtrag und Zusatzvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH
 - 12** Antrag FC Holzkirchen auf Gewährung eines Zuschusses für die Neuanschaffung eines Defibrillators
 - 13** Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021; Bekanntgabe des Prüfberichts
 - 14** Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2021
 - 15** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2021
 - 16** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 16.1** Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2022, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 03.03.2022
 - 16.2** Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG), Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung, Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempf, Roland

Krüger, Elke

Laudenbacher, Mark

Müller, Christine

Reinlein, Jochen

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.02.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung"; Zulässigkeit

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.04.2022 (Eingang VGem 14.04.2022) wurden 9 Unterschriftenlisten mit insgesamt 176 Unterschriften an die Gemeinde Holzkirchen übersandt, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird.

In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (s. hierzu 1.) und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 2.)

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der abstimmungsberechtigten Gemeindebürgern vorzulegen (s. hierzu 1.1)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 1.2) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 1.3).

Im Rahmen der Prüfung wurde außerdem folgende Fachstelle beteiligt:

- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführten Fachstelle erhielt die Fragestellung aus der Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Formelle Prüfung

1.1 Unterstützungsunterschriften:

Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 14.04.2022:	789
10 v.H. der Mindestunterschriften sind	79

Es wurden 9 Unterschriftslisten mit 176 Unterschriften abgegeben:

davon

gültige Unterstützungsunterschriften	175
ungültige Unterstützungsunterschriften	1

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 79 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

1.2 Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18a GO auch eine Begründung.

Eine Begründung ist vorhanden, auf jeder Unterschriftenliste abgedruckt und damit auch jeweils vom Willen der Unterzeichner gedeckt.

1.3 Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Stellvertreter wurden nicht benannt.

Die formalen Anforderungen an ein Bürgerbegehren aus Art. 18a GO sind somit erfüllt.

2. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

Das Landratsamt Würzburg teilt mit Schreiben vom 21.04.2022 (Eingang VGem 25.04.2022) zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Fragestellung folgendes mit:

Nach unserer Auffassung ist das Bürgerbegehren aus den folgenden Gründen zulässig: [...]

Die Formulierung der Frage „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde sich dafür einsetzt, dass zur Sicherung einer Notfallversorgung mit Trinkwasser ein Brunnen im Gemeindegebiet reaktiviert oder neu gebohrt wird?“ zielt im Wortlaut auf die „Sicherung einer Notfallversorgung mit Trinkwasser“ durch Reaktivierung oder Neubohrung eines Brunnens ab. Die Gemeinde teilt hierzu mit, dass zwischen Notfall- und Ersatzversorgung zu unterscheiden ist. Der geplante Anschluss an die Fernwasserversorgung dient der Ersatzversorgung (Sicherstellung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung in gleicher Menge und Güte wie die vorhandene Versorgungseinrichtung für eine unbestimmte Zeit). Eine Notfallversorgung (Sicherstellung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung (15 - 50 Liter/Person/Tag) durch mobile Versorgung oder unter Nutzung vorhandener Notbrunnen zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen) ist bereits über einen Dienstleister sichergestellt.

Ob, wie von der Gemeinde angenommen, die Antragsteller auch die Sicherstellung einer Ersatzversorgung über die Reaktivierung/Bohrung eines Brunnens wünschen, ist aus unserer Sicht fraglich. Das Bürgerbegehren bezieht sich in seiner Kurzbezeichnung und Fragestellung im Wortlaut tatsächlich ausschließlich auf die „Trinkwasser-Notversorgung“ bzw. „Notfallversorgung mit Trinkwasser“. In der Begründung wird der Begriff „Notfallversorgung“ nicht erneut aufgegriffen und auch nicht erläutert. Insbesondere aufgrund der in der Begründung getroffenen Aussage, wonach die „Kosten für den Bau einer Verbundleitung zum Fernwassernetz der Fernwasserversorgung Mittelmain (...) eine große finanzielle Belastung (bedeuten)“, könnte man annehmen, dass den Initiatoren der

Unterschied zwischen Not- und Ersatzversorgung nicht bewusst war oder dass sie aber auch eine Ersatzversorgung der Gemeinde mittels eines weiteren Brunnens vor Augen hatten. Da jedoch in Bezug auf diese Frage keine weiteren Erläuterungen vorhanden sind, ist auf den Wortlaut abzustellen, so dass nach unserer Auffassung das Bürgerbegehren (zunächst) nur auf eine Ablösung bzw. Ergänzung der bestehenden Notversorgungsmöglichkeit der Gemeinde (Beauftragung eines Dienstleisters) durch eine andere bzw. weitere - nämlich die durch das Bürgerbegehren gewünschte - Möglichkeit zielt.

Die Fragestellung ist hinreichend bestimmt (vgl. a. a. O. Kennz. 13.04 Nr. 7 Buchst. b) und ist auch nicht auf ein unmögliches oder rechtswidriges Ziel gerichtet (vgl. a. a. O. Kennz. 13.04 Nr. 7 Buchst. a).

Bei der vorliegenden Fragestellung handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung, die im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids bzw. eines sog. Abhilfebeschlusses (s. u. Nr. 4) noch weiterer Detailentscheidungen der Gemeindeorgane (Art. 29 GO) bedürfte. Auch und gerade Grundsatzentscheidungen sind Bürgerentscheiden, denen im Erfolgsfall die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses zukommt (Art. 18a Abs. 13 Satz 1 GO) bzw. denen der Gemeinderat durch Beschluss abhelfen kann (vgl. Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO), zugänglich (vgl. a. a. O., Kennz. 13.14 Nr. 1).

Die VGem-Verwaltung vertritt die Auffassung des Landratsamtes Würzburg, dass das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde sich dafür einsetzt, dass zur Sicherung einer Notfallversorgung mit Trinkwasser ein Brunnen im Gemeindegebiet reaktiviert oder neu gebohrt wird?“

zulässig ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung“ zuzulassen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 1.1 Bürgerentscheid "Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung"; Gestaltung des Stimmzettels
--

Sachverhalt:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Für die Herstellung und grafische Aufmachung der Stimmzettel ist ausschließlich die Gemeinde zuständig. Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben kein Mitspracherecht.

Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung abgedruckt, darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gestaltung des Stimmzettels, in der Form des, als Anlage beigefügten, Musterstimmzettels.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2	Bürgerentscheid "Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung"; Beschlussfassung über den Durchführungstermin
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in der heutigen Sitzung am 09.05.2022 beschlossen, das o. a. Bürgerbegehren formell und materiell als zulässig zu beurteilen und den beantragten Bürgerentscheid durchzuführen. Gem. Art. 18a Abs. 10 Gemeindeordnung ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

Nach Abstimmung mit der für die Organisation und Abwicklung der Bürgerentscheide zuständigen VGem-Verwaltung wurde als Durchführungs-/Abstimmungstermin Sonntag, der 26.06.2022 vereinbart.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgerentscheid am Sonntag, den 26.06.2022 durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3	Bürgerentscheid "Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung"; Berufung des Abstimmungsleiters und eines Stellvertreters
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beruft nach Zulassung eines Bürgerentscheids den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied, oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde, oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Abstimmungsleiter. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 GLKrWG).

Eine mehrfache Organmitgliedschaft bzw. Organfunktion ist nicht möglich, d. h. der Abstimmungsleiter bzw. sein Stellvertreter können nicht mehr in den Abstimmungs- oder Briefabstimmungsvorstand (=Wahlvorstand) berufen werden.

Bei der Berufung durch den Gemeinderat können auch betroffene Mitglieder mitwirken, weil es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt.

Beschluss:

Für den Bürgerentscheid „Für den Erhalt einer ortsnahen Trinkwasser-Notversorgung“ am 26.06.2022, beruft der Gemeinderat Frau L. Fries zur Abstimmungsleiterin. Als Stellvertreterin wird Frau S. Zorn berufen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Kostenberechnung: Neubau einer Unterstellhalle für den Bauhof Holzkirchen auf Fl.Nr. 162 + 164, Gem. Holzkirchen
--

Sachverhalt:

Der Neubau der Unterstellhalle wurde in der öffentlichen Sitzung am 17.01.2022 unter Tagesordnungspunkt 8 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag erteilt. Der Bauantrag ist noch beim Landratsamt.

Der beauftragte Architekt hat nun die Kostenberechnung für die Unterstellhalle vorgelegt. Dabei wurden marktübliche Preise kalkuliert. Für die Berechnung wurden gedämmte Wand- und Dachsandwichplatten herangezogen wie auch verschlossene Tore. Die Halle ist weiterhin als Kalthalle (unbeheizt) ausgelegt.

Die Gesamtkosten belaufen sich inkl. Mehrwertsteuer auf 992.100 €. Nach den Kostengruppen Bau und Technische Anlage mit 534.700 €, nach Außenanlagen 271.700 €, Nebenkosten 185.700 €. Die gewerkeweise Kostenberechnung wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Zur Kenntnis genommen

TOP 5 Bauantrag: Errichtung eines Bienenhauses auf Fl.Nr. 448, Wüstenzell

Sachverhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung vom 17.08.2020 hat der Gemeinderat entschieden dem o. g. Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht zu erteilen; auf die damalige Sitzung wird insoweit verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.02.2022 teilt das Landratsamt mit, dass der eingereichte Bauantrag inzwischen geprüft wurde; hier sind einige planungstechnische Punkte aufgefallen, welche im Rahmen der Antragsbearbeitung noch geändert wurden.

Die nun vorliegende geänderte Planung ist aus Sicht des Landratsamtes bauplanungsrechtlich zulässig. Nach fachlicher Einschätzung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt die Bienenhaltung eine besondere Zweckbestimmung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dar und ist demnach als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Dem Bauvorhaben entgegenstehende öffentliche Belange wurden nicht festgestellt.

Aufgrund der geänderten Planung beabsichtigt das Landratsamt die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Somit wird dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erneut zu beraten und zu beschließen. Das Landratsamt weist darauf hin, dass das Einvernehmen ggf. ersetzt werden müsste.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 6 Bauvoranfrage: Abbruch des bestehenden Stalles und der Scheune und Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 356, Remlinger Straße 21, Holzkirchen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 25.03.2022, eingegangen am 05.04.2022, wird ein Bauvorbescheid für das o. g. Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 356, Remlinger Straße 21 von Holzkirchen beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens; hierzu sind im Antrag auf Bauvorbescheid konkrete Fragen zu stellen, über die entschieden werden soll. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Bauvorbescheid entspricht.

Geplant ist der Abbruch des bestehenden Stalles und der Scheune sowie der Neubau eines Wohnhauses. Laut Antragsunterlagen besteht der Hofkomplex aus einem zweigeschossigem Wohnhaus mit anschließendem Schweinestall mit Lagerdachboden und gewissen Nebengebäuden als Hofraumeinfassung. Die Substanz des Schweinestalles wurde hinsichtlich einer Ertüchtigung zu Wohnraum untersucht; dies kommt laut Unterlagen aber nicht in Frage. Das Wohnhaus in Richtung Remlinger Straße soll demnach erhalten bleiben.

Aus hiesiger Sicht ist das Grundstück dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Da es sich nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, scheidet eine landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aus; stattdessen kommt eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB in Frage.

Hierbei können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt aus hiesiger Sicht nicht vor. Hinsichtlich der Erschließung ist festzustellen, dass das Grundstück Fl.Nr. 356 nicht an das gemeindliche Abwassernetz angeschlossen ist, aber eine Grube auf dem Grundstück vorhanden ist. Ein konkreter Entwässerungsplan ist spätestens mit Antrag auf Baugenehmigung einzureichen.

Im Ergebnis sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen. Die fachliche Prüfung, besonders im Hinblick auf die Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB, obliegt der Baugenehmigungsbehörde im weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Bauantrag: Nutzungsänderung eines landw. Gebäudes zu 3 Wohnungen und Metzgerei mit Hofladen sowie Neubau von Carports und Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 137, Aalbachtalstraße 9a + 11, Wüstenzell

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 15.09.2021, eingegangen am 14.04.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist die Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Scheune, Werkstatt, Stallungen und Lagerfläche); laut Antragsunterlagen soll im Erdgeschoss eine Metzgerei mit Nebenräumen wie Verkauf, Partyservice und Küche eingebaut werden und das Ober- und Dachgeschoss soll zu insgesamt drei Wohnungen ausgebaut werden. Weiterhin ist der Neubau von Carports und eine Terrassenüberdachung geplant. Im bestehenden Wohnhaus sind bereits zwei Wohnungen vorhanden.

Das Grundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Antragsunterlagen sind vollständig; somit sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Entscheidung über die Baugenehmigung insbesondere im Hinblick auf die gewerbliche Situation obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8	Bauantrag: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung sowie Garage/Carport und Nebengebäude auf Fl.Nr. 970/11, Kirchenweg 2, Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 07.04.2022, eingegangen am 19.04.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Einliegerwohnung sowie einer Garage, eines Carports und eines Nebengebäudes auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 970/11, Kirchenweg 2, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich der Kath. Kirche“ von Holzkirchen. Da die Planung Abweichungen vom Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Anzahl der Geschosse und die Überschreitung der Baugrenze. Im Bebauungsplan ist für das Grundstück Fl.Nr. 970/11 ein eingeschossiges Gebäude festgesetzt. Aufgrund der Hanglage des Grundstücks ist das Wohnhaus mit drei Ebenen geplant (Keller-, Erd- und Dachgeschoss); das Kellergeschoss ist dabei nur von der Südseite voll ersichtlich. Die Hanglage sowie eine Abstandsflächenübernahme zugunsten Fl.Nr. 970/10 im südöstlichen Bereich machen eine effiziente Bebauung laut Antragsunterlagen nahezu unmöglich, daher ist die Garage, das Carport und das Nebengebäude außerhalb der nördlichen Baugrenze geplant.

Insgesamt erscheinen die Grundzüge des Bebauungsplans durch die vorliegenden Abweichungen nicht berührt, sodass die Bewilligung der entsprechenden Befreiungen insoweit vertretbar erscheint.

Gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung sind für Einfamilienwohnhäuser mit Einliegerwohnung zwei Stellplätze je Wohneinheit erforderlich. Laut Antragsunterlagen werden auf dem Baugrundstück vier Stellplätze errichtet.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, Die Entscheidung über die Baugenehmigung und der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen bezüglich der Anzahl der Geschosse und der Überschreitung der Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 beschlossen, die Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von derzeit 1,70 €/m³ auf 1,30 €/m³ zu senken.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.2022 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Holzkirchen, 00.00.2022

Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Bachmann
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 beschlossen, die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 2,80 €/m³ auf 3,20 €/m³ ab dem 01.07.2022 zu erhöhen und die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,85 €/m² auf 0,60 €/m² zu senken.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Beschluss:

Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.2022 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Holzkirchen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 -Schmutzwassergebühr- erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 -Niederschlagswassergebühr- erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Holzkirchen, 00.00.2022

Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Bachmann
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11 Nachtrag und Zusatzvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH

Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Holzkirchen und der Bayernwerk Netz GmbH besteht seit dem 04./10.08.2006 ein Straßenbeleuchtungsvertrag, in welchem die Dienstleistung für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage geregelt ist.

Der Bestand an LED-Leuchten nimmt bei der Straßenbeleuchtung immer mehr zu. Da LED-Leuchten eine längere Lebensdauer haben, soll mit diesem Nachtrag für die Restlaufzeit des Straßenbeleuchtungsvertrages eine Neuregelung der Wartung und Entstörung der LED-Leuchten getroffen werden.

In der Zusatzvereinbarung wird der Mehraufwand für die gewünschten Sonderleuchtmittel (LED) geregelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Nachtrag und die Zusatzvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 12 Antrag FC Holzkirchen auf Gewährung eines Zuschusses für die Neuanschaffung eines Defibrillators
--

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 12.04.2022 stellte der FC Holzkirchen einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Neuanschaffung eines Defibrillators. Die laufenden Betriebskosten werden durch den Verein getragen.

Sensibilisiert durch einen Erste-Hilfe-Kurs wurde die Anschaffung beschlossen, um so im Notfall schnell reagieren zu können, da der nächste gemeindliche Defibrillator in der Dorfmitte ist.

Neben dem Nutzen für den Sportverein profitiert auch Allgemeinheit von dieser Maßnahme, so könnte dieser Defibrillator auch bei standortnahen Arbeiten der Forst- und Landwirtschaft im Notfall genutzt werden. Insbesondere die Nähe zum gemeindlichen Holzplatz ist hierbei zu erwähnen.

Beschluss:

Die Gemeinde Holzkirchen gewährt dem FC Holzkirchen für die o. a. Anschaffung einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Restkosten.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 13 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021; Bekanntgabe des Prüfberichts

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 durchgeführt.

In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden keine Beanstandungen aufgenommen. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 14 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2021
--

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom 28.04.2022 wurde bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.939.574,02	536.920,41	2.476.494,43
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	-9.304,39	-893,13	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.930.269,63	536.027,28	2.466.296,91
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.930.269,63	536.027,28	2.466.296,91
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	+	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.930.269,63	536.027,28	2.466.296,91
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	0,00 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	1.622.280,28 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	918.419,06	81.311,81	893,13-	1.000.624,00
3.2 Schulden	0,00			0,00

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 15 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2021

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2021 wird mit den im Beschluss des Gemeinderates vom 09.05.2022 Nr. 14 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Beteiligt 1

TOP 16 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 16.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2022, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 03.03.2022

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 03.03.2022 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Stellungnahme zu den Hinweisen/Feststellungen des Würdigungsschreibens:

a) Wasserversorgung

Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) ergeben sich aus dem Anlagenachweis -Wasserversorgung-. Dem Anlagenachweis ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen aus Beiträgen (Herstellungsbeiträge und Verbesserungsbeiträge) sowie Einnahmen aus Zuwendungen die Gesamtausgaben überschreiten. Daher fallen derzeit keine kalkulatorischen Kosten an.

b) Bestattungswesen

Der Gemeinderat hat die Gebührensätze im Bestattungswesen ab dem 01.01.2022 deutlich nach oben angepasst. Wir gehen davon aus, dass sich der Kostendeckungsgrad entsprechend verbessert.

c) Kindertageseinrichtung

Die Bezeichnung der HH-Stelle 0.4640.1714 wurde im HH-Plan 2022 gemäß den Vorgaben aus dem Würdigungsschreiben zur HH-Satzung 2021 entsprechend geändert. Diese Feststellung ist daher nicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Feststellung auf die HH-Stelle 0.4640.7008 bezieht. Eine entsprechende textliche Anpassung wurde vorgenommen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 16.2 Vollzug des Wassersicherungsgesetzes (WasSG), Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung, Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.03.2022 teilt das Bay. Landesamt für Umwelt mit, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in der Fassung vom 22.02.2022 das „Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung – Neukonzeption zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in Anlehnung an die Konzeption Zivile Verteidigung (2016)“ veröffentlicht hat. Das Rahmenkonzept wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Danach soll zukünftig ein modulares System zur Trinkwassernotversorgung etabliert werden. Hierbei wird die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung und der staatlichen Notfallvorsorge favorisiert.

Das LfU weist darauf hin, dass zukünftig gemäß Wassersicherungsgesetz im Rahmen dieses Konzeptes eine Anteilsfinanzierung von Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung –in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel– möglich ist. Jedoch liegen uns bisher die hierfür erforderlichen Ausführungsbestimmungen (z. B. zur erforderlichen Risikoanalyse, etc.) und auch die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anteilsfinanzierung nicht vor. Insbesondere letztere werden momentan in Zusammenarbeit mit dem zuständigen BBK abgestimmt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer

